

Der Landtag von Niederösterreich hat ambeschlossen:

Änderung des Gesetzes über eine NÖ Landesakademie 1995

Das Gesetz über eine NÖ Landesakademie 1995, LGBl. 5100, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 letzter Punkt lautet:

„o Aus- und Weiterbildung insbesondere von NÖ Landesbürgern und Landesbediensteten.“

2. § 2 Abs. 2 Z. 7 lautet:

„7. Durchführung von Lehrveranstaltungen, Informationsveranstaltungen und anderen zur Erfüllung der gestellten Aufgaben geeigneten Veranstaltungen.“

3. § 9 Abs. 2 lautet:

„Dem Landesrechnungshof obliegt die Überprüfung der Richtigkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Finanzgebarung der Organe der NÖ Landesakademie.“